

SZ_GERICHTE STK 2017 26 vom 17. November 2017

SZ Gerichte, 2017-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2017 26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_26)

FR: SZ_GERICHTE STK 2017 26 du 17 novembre 2017

IT: SZ_GERICHTE STK 2017 26 del 17 novembre 2017

Regeste

Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 2

Gegen seine Verurteilung erklärte der Beschuldigte die angemeldete Berufung rechtzeitig am 22. Mai 2017 mit den Anträgen, ihn von Schuld und Strafe freizusprechen, eventualiter die Sache zur genauen Sachverhaltsab-

Kantonsgericht Schwyz 3 klärung an die Vorinstanz oder die Untersuchungsbehörde zurückzuweisen oder von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Die bereits begründete Berufungserklärung ergänzte der Beschuldigte im schriftlichen Verfahren am 31. Juli 2017 (Vi-act. 10). Im Wesentlichen macht er geltend, die Beschuldigtenrolle bezüglich des von ihm als Bagatelle betrachteten Verkehrsregelverletzungsvorwurfes habe nicht er fälschlicherweise übernommen, sondern sei ihm von der Polizei verliehen worden. Selbst wenn er den Vorwurf in Kenntnis dessen Unrichtigkeit akzeptiert hätte, wäre dies als nicht strafbares, falsches Geständnis zu würdigen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Berufungsantwort (Vi-act. 12).

E. 3

Wer sich selbst fälschlicherweise bei einer Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt (Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, dazu nachfolgend lit. a) oder wer jemanden der Strafverfolgung entzieht (Begünstigung nach Art. 305 Abs. 1 StGB, dazu lit. b), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. a) Gemäss Anklage wies die Polizei den Beschuldigten anlässlich der fraglichen polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2015 auf seine Rechte als Beschuldigten hin (Art. 158 StPO), bevor dieser sich als für die Verkehrsregelverletzung verantwortlichen Lenker bezeichnete (vgl. auch U-act. 8.1.01 S. 3). Daher übernahm er nicht von sich aus fälschlicherweise die Rolle des Beschuldigten, sondern legte ein nicht strafbares, falsches Geständnis ab (BGE 111 IV 159 E. 1.a; vgl. Delnon/Rüdy, BSK, 32013, Art. 304 StGB N 15 mit Hinweisen; Trechsel/Affolter-Eijsten, PK, 22013, Art. 304 StGB N 4; Donatsch/Thommen/Wohlers, Strafrecht IV, 52017, S. 474), nachdem er förmlich beschuldigt worden war. Sein falsches Geständnis konnte keine neue Strafuntersuchung bewirken bzw. die Strafverfolgungsbehörden nicht irreführen. Als unschuldig Verfolgter soll er daher nicht schlechter gestellt werden als der wirkliche Täter, dessen falsche Aussagen grundsätzlich keine strafrechtlichen Konsequenzen haben (vgl. SJZ 1972 Nr. 92 S. 218; Riklin, OFK, 22014,

Kantonsgericht Schwyz 4 Art. 113 StPO N 2). Entgegen dem Vorderrichter ändert an der fehlenden Strafbarkeit wegen Irreführung der Rechtspflege nichts, dass der Beschuldigte als

Fahrzeughalter von der Polizei vorher schriftlich aufgefordert worden war, die Personalien des zur Zeit der Übertretung verantwortlichen Fahrzeuglenkers aufzuführen (U-act. 8.1.02 Staatsanwaltschaft Graubünden Akt. 3 f.). Dem Polizeirapport ist klar zu entnehmen, dass der Beschuldigte sich erst erklärte, nachdem er im Sinne von Art. 158 StPO über seine Rechte als Beschuldigter belehrt worden war (U-act. 8.1.01 S. 2 und S. 3 oben und letzter Absatz). Dies geht ebenfalls aus dem bei den Rechtshilfeakten angehefteten Formular hervor, welches der Beschuldigte am 24. Oktober 2015 unterzeichnete und auf dem angekreuzt ist, dass der Hinweis auf Art. 158 StPO erfolgte (U-act. 8.1.02 S. 2). Mithin ist in objektiver Hinsicht der Tatbestand der Irreführung nicht erfüllt. Dass die Polizei trotzdem einen seiner Söhne verdächtigte, kann nicht dem Beschuldigten angelastet werden, da er nicht einmal einen Irrtum der Polizei aufrechterhielt. Dieser Umstand beweist entgegen der Ansicht des Vorderrichters (angef. Urteil E. 2.2) nur, dass der Beschuldigte die Polizei nicht „auf die falsche Fährte“ bringen konnte (vgl. auch BJM 2002 S. 24 E. 3.b). b) Begünstigung kann nur von jemandem begangen werden, der nicht selber bereits im Visier der Strafjustiz wegen der Vortat ist (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 305 StGB N 11). Indem der Beschuldigte von der Strafjustiz förmlich beschuldigt ein falsches Geständnis ablegte (vgl. oben lit. a), begünstigte er seinen Sohn also nicht. Zudem konnte er angesichts des von der Polizei gegen seinen Sohn gerichteten Verdachts von vornherein das Funktionieren der Strafjustiz nicht gefährden. Der blosse Vorwurf, sein Verhalten sei zur Begünstigung geeignet gewesen, reicht aber zur Annahme des Tatbestands nicht aus (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 305 StGB N 22 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 129 IV 138 E. 2.1), zumindest solange, als wie vorliegend keine eigentliche Erschwerung der Strafverfolgung nachgewiesen ist (dazu vgl. auch Do-

Kantonsgericht Schwyz 5 natsch/Thommen/Wohlens, a.a.O., S. 477). Selbst die Zahlung der Busse als Halter wäre keine Begünstigung (dazu Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 22015, Art. 6 OBG N 3). c) Abgesehen davon ist aufgrund der Akten unklar, welche Formate der Radarfotos in welcher Qualität dem Beschuldigten vor seiner Erklärung vorgelegt wurden, mithin wie gut die Person darauf erkennbar war. Seine Aussage vom 24. Oktober 2015, am fraglichen Tag an eine Beerdigung in Davos gefahren zu sein, wurde bloss rapportiert (U-act. 8.1.01 S. 3 oben), aber nicht protokollarisch festgehalten und vom Beschuldigten in Bezug auf seine Person bei der Staatsanwaltschaft bestritten (U-act. 10.1.01 Nr. 9). Sie darf daher nicht zu seinen Ungunsten verwendet werden, abgesehen davon, dass ein Missverständnis nicht auszuschliessen ist. Der Beschuldigte hielt ebenfalls später laut Protokoll der Einvernahme vom 17. November 2015 zunächst daran fest, die Person mit der Sonnenbrille auf dem Radarfoto sei nicht eindeutig erkennbar (vgl. U-act. 8.1.05 Nr. 4 ff.). Er revidierte seine Aussagen erst aufgrund der ihm durch die Polizei bekanntgegebenen Faktenlage (U-act. 8.1.05 Nr. 7). Auch die Anklage behauptet nicht, der Fahrzeuglenker sei auf den Fotos klar erkennbar gewesen. Schliesslich sind die vom Vorderrichter insinuierten, nicht angeklagten familieninternen Absprachen (angef. Urteil E. 5.2 i.V.m. E. 3.2) in inhaltlicher Hinsicht nicht nachzuweisen, sondern nur zu vermuten, weshalb dem Beschuldigten aufgrund solcher Absprachen kein sicheres Wissen darüber nachgewiesen werden kann, nicht gefahren zu sein. Somit steht nicht zweifellos fest, dass der Beschuldigte, der im Tatzeitraum noch keinen Bart trug (vgl. U-act. 10.1.01 Nr. 13 und Fotos), und seine Frau mit ihren Angaben, der Beschuldigte habe das Fahrzeug gelenkt, wissentlich Falsches sagten, weil sie ihren Sohn decken wollten. Deshalb ist dem Beschuldigten ein strafbares Handeln ebenso wenig in subjektiver Hinsicht nachzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend ist in Gutheissung der Berufung der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen. Ausgangsgemäss gehen die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zu Lasten des zuständigen Bezirks und die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons (Art. 423 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte vor beiden Instanzen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 StPO), wobei die Entschädigung für die Aufwendungen für die Ausübung seiner Verfahrensrechte mangels Einreichung von Kostennoten ermessensweise festzusetzen ist (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 13 GebTRA; BGer 6B_375/2016 vom 28. Juni 2016 E. 3.4);- erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.